



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 36

15. September

Jahrgang 2023

INHALT

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2023 Seite 173

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach für das Haushaltsjahr 2023 Seite 174

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2023 Seite 174

Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl der Stadt Kulmbach Seite 174

Sitzung des Stadtrates der Stadt Kulmbach Seite 176

Flurneuordnung Neuenmarkt-Ost Seite 176

Freiwilliger Landtausch Felkendorf Seite 176

Flurneuordnung Schlömen Seite 176

BEKANTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenmarkt (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

vom 04.09.2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Neuenmarkt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.890.059 €**

und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.511.750 €**

ab.

§ 2

(1) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **1.000.000 €** vorgesehen.

(2) **Kreditaufnahmen** für Investitionen des Eigenbetriebs Gemeindewerke Neuenmarkt sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke Neuenmarkt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.

2. **Gewerbsteuer** 330 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Gemeindewerke Neuenmarkt wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Neuenmarkt, 04. September 2023

Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt ab Erscheinen dieser Bekanntmachung gemäß Art. 65 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, zur Einsicht bereit.

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2023**

vom 29.08.2023

Auf Grund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 41 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **1.373.129 €**
und

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **44.515 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, der gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf

1.095.673 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

Hiervon entfallen auf die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft

im Einzelplan 9

(für die Einzelpläne 0,1, 2 und 9)

1.095.673 €

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zuletzt bekanntgegebenen Einwohnerzahlen mit Stand vom 30. Juni 2022 auf **4.300 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Umlage wird auf **254,81 €** je Einwohner festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **228.000 €** festgesetzt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Untersteinach, 29. August 2023

Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach

Leithner-Bisani

Gemeinschaftsvorsitzende

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

I. Ermittlung und Berechnung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage - Verwaltungsumlage -

1. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs 2023

Verwaltung (Einzelpläne 0, 1, 2 und 9)

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
Gesamtausgaben	1.373.129	44.515
von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	277.456	44.515
Ungedeckter Bedarf	1.095.673	0

II. Berechnung der Gemeinschaftsumlagen für die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft

	Einwohner	Anteil in €
Gemeinde Guttenberg	465	118.485,56 €
Stadt Kupferberg	1.050	267.548,06 €
Markt Ludwigschorgast	986	251.240,37 €
Gemeinde Untersteinach	1.799	458.399,01 €
VG gesamt	4.300	1.095.673,00 €

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

30 - 0920

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des
Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Bayreuth/Kulmbach**

Die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach wurde im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nummer 11/2023 vom 03.08.2023, Seite 124, amtlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Kulmbach als Mitglied des Zweckverbandes weist gemäß § 19 der Verbandssatzung auf die Bekanntmachung hin.

Kulmbach, 05. September 2023

Landratsamt Kulmbach

Limmer

Regierungsdirektorin

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl und die Bezirkswahl
am 08. Oktober 2023**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl der Stadt Kulmbach

wird in der Zeit vom **Montag, 18. bis Freitag, 22. September 2023**

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag

von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**im Bürgerbüro der Stadt Kulmbach, Erdgeschoss Rathaus,
Marktplatz 1, 95326 Kulmbach (barrierefrei) ¹⁾**

¹⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 18. bis spätestens Freitag, 22. September 2023, 12.00 Uhr**

im Bürgerbüro der Stadt Kulmbach, Erdgeschoss Rathaus, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **17. September 2023** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis **408 Wunsiedel, Kulmbach** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses Stimmkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 06. Oktober 2023, 15 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Kulmbach, Erdgeschoss Rathaus, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 17. September 2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Stimmberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),

- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 09. Oktober 2023), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

11. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 08. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Kulmbach, 08. September 2023

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**39. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 21.09.2023, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach
(1. OG, Zi. 13)**

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
einer Auslegung in einem Amtsblatt
für den Markt Thurnau**

**Freiwilliger Landtausch Felkendorf
Markt Thurnau, Landkreis Kulmbach**

Anordnungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Anordnungsbeschluss vom 24.08.2023 das Verfahren Felkendorf – Freiwilliger Landtausch – angeordnet.

Der Anordnungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung des Marktes Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau, vom 25.09.2023 mit 25.10.2023 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php/>).

Bamberg, 06. September 2023
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Oskar Deglmann
Bauberrat

**Gemeinsame Bekanntmachung einer Auslegung
in einem Amtsblatt
für die Gemeinden Neuenmarkt, Himmelkron, Ködnitz,
Tregast, Untersteinach sowie für die
Märkte Ludwigschorgast und Wirsberg**

**Flurneuordnung Neuenmarkt-Ost
Gemeinde Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach**

Flurbereinigungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 10.08.2023 das Verfahren Neuenmarkt-Ost – Regelverfahren – angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss, eine Gebietskarte und das Verzeichnis der Flurstücke sind in der Verwaltung der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstr. 18, 95339 Neuenmarkt, in der Verwaltung der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron, in der Verwaltungsgemeinschaft Tregast, Kulmbacher Straße 36, 95367 Tregast, in der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach und in der Verwaltung des Marktes Wirsberg, Sessenreuther Straße 2, 95339 Wirsberg vom 25.09.2023 mit 25.10.2023 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php/>).

Bamberg, 06. September 2023
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Kathrin Riedel
Leitende Baudirektorin

**Gemeinsame Bekanntmachung einer Auslegung
in einem Amtsblatt
für die Gemeinden Neuenmarkt, Himmelkron, Ködnitz, Tregast,
Untersteinach sowie für die Märkte Ludwigschorgast
und Wirsberg**

**Flurneuordnung Schlömen
Gemeinde Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach
Flurbereinigungsbeschluss**

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 28.07.2023 das Verfahren Schlömen - Regelverfahren - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss, eine Gebietskarte und das Verzeichnis der Flurstücke sind in der Verwaltung der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstr. 18, 95339 Neuenmarkt, in der Verwaltung der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron, in der Verwaltungsgemeinschaft Tregast, Kulmbacher Straße 36, 95367 Tregast, in der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach und in der Verwaltung des Marktes Wirsberg, Sessenreuther Straße 2, 95339 Wirsberg vom 25.09.2023 mit 25.10.2023 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php/>).

Bamberg, 07. September 2023
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
gez. Kathrin Riedel
Ltd. Baudirektorin